

Satzung der Samtgemeinde Elbtalaue zur Verringerung der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Samtgemeinde Elbtalaue

Aufgrund der §§ 6 und 32 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Die durch § 32 Abs. 1 NGO auf 34 festgelegte Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Samtgemeinde Elbtalaue wird für die Wahlperiode IX (2011 – 2016) um 6 verringert. Es sind somit 28 Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Samtgemeinde Elbtalaue vertreten.

§ 2

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt für die Dauer der Wahlperiode 2011 – 2016.

Dannenberg (Elbe), _____

Samtgemeinde Elbtalaue
Der Samtgemeindebürgermeister

(Siegel)

Meyer